

- die Entscheidung des Parlaments vom 24. Juni 2013, mit der die Beschwerde, die er gegen die Entscheidung des Parlaments vom 3. Januar 2013 erhoben hatte, zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. September 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-92/13)

(2013/C 336/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts vorzunehmen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und damit unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung vom 15. Februar 2013, die von ihr vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen von deren Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. September 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-93/13)

(2013/C 336/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vor Dienstantritt erworben wurden, auf der Grundlage der neuen AGB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten vorzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und somit unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung vom 3. Oktober 2012 aufzuheben, die vom Kläger vor Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche bei der Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. September 2013 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-94/13)

(2013/C 336/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Marchal, J.-N. Louis, D. Abreu Caldas und A. Coolen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen AGB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten vorzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 30. Januar 2013 über die Anrechnung seiner vor seinem Dienstantritt beim Rat erworbenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 11. Juni 2013 aufzuheben, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, die auf die Anwendung der AGB und der Abzinsungssätze gerichtet war, die sich zum Zeitpunkt der Stellung seines Antrags auf Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche in Kraft befanden;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.